

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein,
Düsseldorf

und

der AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse,
Düsseldorf

dem BKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen

der Innungskrankenkasse Nordrhein,
Bergisch-Gladbach

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse NRW, Münster

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

der Bundesknappschaft, Bochum

gültig ab 01. Oktober 2005

I. Anwendungsbereich

1. Der Impfstoffbedarf nach den Vereinbarungen über die Durchführung von Impfungen für Versicherte
 - der Allgemeinen Ortskrankenkassen
 - der Betriebskrankenkassen
 - der Innungskrankenkassen
 - der Landwirtschaftlichen Krankenkassen
 - der Angestellten-Krankenkassen
 - der Arbeiter-Ersatzkassen
 - der Bundesknappschaftsowie für
 - Heilfürsorgeberechtigte (Bundeswehr, Bundespolizei, Zivildienst, Polizei)
 - Anspruchsberechtigte nach § 264 Abs. 2 SGB V
 - Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII bei Vorliegen von Vereinbarungen mit den Sozialhilfeträgernist zu Lasten der BARMER Ersatzkasse zu verordnen, sofern keine anders lautenden Regelungen vereinbart sind.
2. Die nach dieser Vereinbarung verordneten Impfstoffe sind nur für die ambulante Behandlung von Mitgliedern (einschließlich Rentnern) und Famili-

enversicherten bzw. der Berechtigten der unter I.1. genannten Kostenträger zu verwenden.

3. Nicht zulässig ist die Verwendung dieser Impfstoffe u. a. für
 - a) Privatpatienten,
 - b) Personen, die betreut werden nach dem
 - Bundesversorgungsgesetz
 - Bundesentschädigungsgesetz
 - Häftlingshilfegesetz
 - Heimkehrergesetz
 - Opferentschädigungsgesetz
 - Soldatenversorgungsgesetz
 - Asylbewerberleistungsgesetz, wenn keine Anspruchsberechtigung nach § 264 Abs. 2 SGB V besteht,
 - c) Personen, bei denen Leistungspflicht eines Unfallversicherungsträgers besteht,
 - d) Personen, bei denen Leistungspflicht des Arbeitgebers besteht.
4. Die Vereinbarung gilt für alle an der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein teilnehmenden Ärzte.

II. Verordnung von Impfstoffen

1. Der Impfstoffbedarf soll grundsätzlich kalender- vierteljährlich bezogen werden – soweit unter Berücksichtigung des Verfalldatums möglich. Er ist möglichst zum Ende des laufenden Quartals zu verordnen. Soweit unter Berücksichtigung des Verfalldatums sowie medizinischer Erfordernisse geboten, erfolgt die Verordnung auch im Einzelfall während des laufenden Quartals.

Die Verordnung von Impfstoffen nach dieser Vereinbarung erfolgt zu Lasten der BARMER Ersatzkasse – erforderlichenfalls auf mehreren Arzneiverordnungsblättern – auf Muster 16. Arzneimittel, Sprechstundenbedarf und Impfstoffe dürfen nicht gleichzeitig auf einem Ordnungsblatt rezeptiert werden. Verordnete Impfstoffe sind in dem **Statusfeld „(8 und 9) Impfstoffe“** zu kennzeichnen.

2. Das Ordnungsblatt muss vollständig ausgefüllt sein. Insbesondere dürfen die Angaben des Ausstellungsdatums, des Kostenträgers (BARMER), des Arztnamens und die Unterschrift sowie die genaue Bezeichnung der verordneten Mittel und Mengen nicht fehlen.
3. Eine Depotlagerung in der Apotheke ist nicht zulässig.

III. Begriff und Begrenzung der Impfstoffe

1. Bei der Anforderung von Impfstoffen sind nur die Impfstoffe nach Abschnitt IV dieser Vereinbarung verordnungsfähig.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

2. Die Anforderung und Verwendung von Impfstoffen ist bei stationärer Behandlung - auch bei belegärztlicher Behandlung - nicht zulässig.

IV. Aufstellung der zulässigen Impfstoffe gegen folgende Erkrankungen:

- a) für Impfstoffe dem Impfkalendar entsprechend
- Diphtherie
 - Hämophilus influenzae b-Infektion (HiB)
 - Hepatitis B
 - Influenza
 - Masern
 - Mumps
 - Pertussis (Keuchhusten)
 - Pneumokokken
 - Poliomyelitis (Kinderlähmung - IPV)
 - Röteln
 - Tetanus (Wundstarrkrampf)
 - Varizellen
- b) für Impfstoffe zu Indikationsimpfungen bei erhöhter Gefährdung
- Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)
 - Hämophilus influenzae b-Infektion (HiB)
 - Hepatitis A
 - Hepatitis B
 - Influenza (Virusgrippe)
 - Pertussis
 - Pneumokokken
 - Röteln
 - Varizellen

V. Wirtschaftlichkeit der Ordnungsweise

1. Bei der Verordnung, dem Bezug und der Verwendung von Impfstoffen ist stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
2. Preisgünstige Bezugswege müssen genutzt werden.
3. Die vom Arzt verordneten Impfstoffe haben den Bedürfnissen der Praxis zu entsprechen und müssen zur Zahl der Behandlungsfälle bzw. zur Zahl der erbrachten Impfleistungen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
4. Sind von einem Mittel größere Mengen zu ersetzen, sind preisgünstige Großpackungen, Anstalts- oder Bündelpackungen unter Beachtung des Verfalldatums sowie medizinischer Erfordernisse zu verordnen.
5. Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung sowie alle anderen einschlägigen Gesetze, Verordnungen und

Vereinbarungen gelten auch bei der Verordnung von Impfstoffen.

VI. Prüfung des Impfstoffbedarfs

1. Für die Prüfung von Impfstoff-Verordnungen gilt die gemeinsame Vereinbarung zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein gemäß § 106 SGB V (Prüfvereinbarung).
2. Die Erfassung der Kosten für nach dieser Vereinbarung verordnete Impfstoffe erfolgt unabhängig von der Erfassung der Kosten für verordneten Sprechstundenbedarf.

VII. In-Kraft-Treten und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft. Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt anfallenden Impfstoffanforderungen im Sprechstundenbedarf. Die früheren Quartale sind nach den bis dahin bestehenden Vereinbarungen abzuhandeln.
2. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Auf Antrag eines Vertragspartners kann auch ohne formelle Kündigung eine Anpassung einzelner Vertragsbestimmungen an die Erfordernisse der Praxis vereinbart werden.

*Düsseldorf, Essen, Bergisch Gladbach, Münster,
Bochum, den 1.9.2005*

*Kassenärztliche
Vereinigung Nordrhein
gez. Dr. Leonhard Hansen
Vorsitzender*

*AOK Rheinland –
Die Gesundheitskasse
gez. Wilfried Jacobs
Vorsitzender
des Vorstandes*

*BKK Landesverband NRW
Gez. Jörg Hoffmann
Vorsitzender des Vorstandes*

*IKK Nordrhein
gez. Dr. Brigitte
Wutschel-Monka
Vorsitzende des
Vorstandes*

*Landwirtschaftliche
Krankenkasse NRW
gez. Heimo-Jürgen Döge
Hauptgeschäftsführer*

*VdAK Landesvertretung
NRW
gez. Andreas Hustadt
Leiter der Landesvertretung*

*AEV Landesvertretung NRW
gez. Andreas Hustadt
Leiter der Landesvertretung*

*Bundesknapenschaft
gez. Rolf Stadié
Direktor*